



Ehrungsordnung

des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Viernheim e.V.“

Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Viernheim e. V.“ verleiht nach Maßgabe dieser Ehrungsordnung an seine Mitglieder Ehrungen und Anerkennungen:

1. Verdienste um den Verein

1.1 Ehrungen von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit

- a) Mitglieder mit 25 jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten eine Urkunde, drei Flaschen Wein und eine silberne Vereinsnadel
- b) Mitglieder mit 40 jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten eine Urkunde und einen Geschenkkorb (Wert 30,00 €)
- c) Mitglieder mit 50 jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten eine Urkunde, einen Geschenkkorb (Wert 35,00 €) und eine goldene Vereinsnadel
- d) Mitglieder mit 60 jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten eine Urkunde und einen Geschenkkorb (Wert 40,00 €)

1.2 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Viernheim e. V.“ wird als höchste Auszeichnung an die Mitglieder verliehen.

- a) Vereinsmitglieder mit 60 jähriger Mitgliedschaft werden zum Ehrenmitglied ernannt.
- b) Vereinmitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- c) Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands (4/5 Mehrheit) durch die Mitgliederversammlung.

Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Ziffer b) und c) ist bei der Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit einer Ehrenurkunde verliehen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist verbunden mit der Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen.

1.3 Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenvorsitzenden können Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende besondere Verdienste um den Verein erworben haben, ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands (4/5 Mehrheit) durch die Mitgliederversammlung.

Zur Ernennung des Ehrenvorsitzenden ist bei der Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit einer Ehrenurkunde verliehen.

Ehrenvorsitzende sind beratende Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Der Ehrenvorsitz ist verbunden mit der Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen.

Die Ernennung kann frühestens nach Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgen. Eine Ernennung ist nicht vor dem 60. Lebensjahr möglich.

2. Sonstige Ehrungen

2.1 Ehrungen Geburtstage, Hochzeiten

a) Ehrenmitglieder, kann eine Ehrengabe überreicht werden:

am 60. Geburtstag Blumenstrauß und Weinpräsent	(ca. 20,00 €)
75. Geburtstag Geschenkkorb	(ca. 30,00 €)
80. Geburtstag Geschenkkorb	(ca. 35,00 €)
90. Geburtstag Geschenkkorb	(ca. 40,00 €)

Die Übergabe erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

b) Vereinsmitglieder, aktiv oder aus Gesundheits- oder Alters-gründen passiv, kann eine Ehrengabe überreicht werden:

am 60. Geburtstag ein Blumenstrauß und/oder eine Flasche Wein	(ca. 20,00 €)
75. Geburtstag ein Blumenstrauß und/oder eine Flasche Wein	(ca. 20,00 €)
80. Geburtstag ein Blumenstrauß und/oder Weinpräsent	(ca. 30,00 €)
90. Geburtstag ein Blumenstrauß und/oder Weinpräsent	(ca. 30,00 €)

Die Übergabe erfolgt durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.

c) Vereinsmitglieder, passiv, erhalten am 60./ 75./ 80./ 90. Geburtstag eine Glückwunschkarte.

d) Bei Hochzeiten von aktiven Mitgliedern und Funktionären wird eine Ehrengabe von 40,00 € überreicht.

Bei goldenen, diamantenen, eisernen Hochzeiten von Mitgliedern kann ein angemessenes Präsent überreicht werden.

Alle Ehrengaben müssen der Vereinssatzung und den steuerlichen Vorgaben entsprechen.

2.2 Ehrungen bei Todesfällen

- a) Beim Tod von Mitgliedern, die über 40 Jahre Mitglied im Verein waren und sich während dieser Zeit Verdienste um den Verein erworben haben, kann ein Bukett in der Leichenhalle bzw. am Grab niedergelegt werden.
- b) Bei aktiven Mitgliedern und Funktionären, sowie bei Mitgliedern, die sich große Verdienste um die Belange des Vereins erworben haben, wird beim Tod ein Kranz in der Leichenhalle bzw. am Grab niedergelegt.
Nach Absprache mit den Angehörigen wird eine Grabrede gehalten.
- c) Beim Tod von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Vorstandschaft und beim Tod von langjährigen Funktionären in leitender Stellung wird ein Kranz am Grab niedergelegt und die Vereinsfahne mitgeführt.
Nach Absprache mit den Angehörigen wird eine Grabrede gehalten, sowie eine Traueranzeige in der Tagespresse in Auftrag gegeben.

3. Inkrafttreten

Die Änderung der Ehrungsordnung wurde in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 09. Januar 2023 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.